



Gymnasium St. Augustin zu Grimma mit Internat



Internatsordnung

Gültig ab 27.02.2017



Gymnasium St. Augustin zu Grimma
Klosterstraße 1 in 04668 Grimma
- Internat –

Internatsordnung

Das Internat St. Augustin Grimma will für die Schüler des Gymnasiums und die anderen Internatsbewohner ein Heim und eine Gemeinschaft sein, in der sich alle wohlfühlen.

Im Internat sind die Schüler den Traditionen des Gymnasiums St. Augustin als Nachfolger der Landesschule Grimma verpflichtet.

Betreut von den Erziehern, sollen die schulischen Pflichten erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden.

In der Freizeit sollen die Internatsbewohner die vielfältigen Freizeitangebote nutzen, sich erholen und individuellen Interessen nachgehen.

Internatsbewohner, Erzieher, Lehrer und Eltern sollen zu Erreichung der Erziehungsziele vertrauensvoll zusammen arbeiten.

Das Zusammenleben im Internat erfordert gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sowie die Einhaltung fester Regeln und Pflichten.

Die Festlegung dieser Regeln erfolgt mit der vorliegenden Internatsordnung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens im Internat

1. Im Internatsleben haben die Bewohner aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich höflich zu verhalten und ehrlich zu sein. Der Umgang soll von gegenseitiger Achtung geprägt sein.
2. Den Weisungen der Erzieher ist Folge zu leisten. Die Internatsbewohner haben die Internatsordnung, die Brandschutzordnung und sonstige für Schule und Internat geltenden Regelungen gewissenhaft einzuhalten.
3. Hohe Lernbereitschaft und Fleiß sind Voraussetzung zur Erreichung der Bildungsziele. Die Schüler sollen einander beim Lernen unterstützen. Ältere Schüler haben eine Vorbildrolle für die jüngeren Schüler.
4. Alle Internatsbewohner wirken bei der Sauberhaltung, Verschönerung und der kulturvollen Gestaltung des Internates und seiner Umgebung mit. Bausubstanz und Inventar des Internats sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.
Alle Internatsbewohner beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des Internatslebens.

Die Zeit zur Nachtruhe beginnt für alle Internatsbewohner 15 Minuten vor der jeweils festgelegten Nachtruhe. Besucher aus anderen Räumen verlassen mit der Vorbereitung der Nachtruhe die Räume.

Schüler der Klassen 5 bis 10 können bis 15 min nach Beginn der Nachtruhe bei Licht lesen, Schüler der Klassen 11 bis 13 und Auszubildende können die Zeit bis 23.00 Uhr zum Lesen nutzen.

§ 3 Ausgang

Internatsschüler haben in der Freizeit und unter Beachtung des verbindlichen Tagesplanes Ausgang im Stadtkern von Grimma. Der Ausgang und die Rückkehr sind im entsprechenden Buch einzutragen. Schüler der 5. Klassen melden sich zum Ausgang beim Erzieher ab.

Der Ausgang endet spätestens 30 Minuten vor der Nachtruhe.

§ 4 Sauberkeit

1. Im Internat besteht Hausschuhpflicht. Die Wohnräume sind von den Bewohnern nach Bedarf zu säubern, Tische sind abzuräumen.

Am Donnerstag jeder Woche sind die Räume zu saugen, Tische und Fensterbretter feucht zu reinigen und die Mülleimer zu leeren.

Die Reinigungsarbeiten sind vor dem Silentium zu erledigen.

§ 5 Ordnung und Sicherheit

1. Veränderungen im Wohnraum sind nur in Absprache mit den Erziehern gestattet, die Gestaltung von Wänden darf nicht zur Beschädigung der Tapete führen und muss mit den Erziehern abgesprochen sein. Möbel dürfen nicht beklebt werden.

2. Die Wohnräume sind bei Abwesenheit der Bewohner zu verschließen, für abhanden gekommene Wertsachen oder Geldbeträge kann keine Haftung übernommen werden.

Ausgeliehene Hausschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust eines Schlüssels ist Ersatz zu leisten, wenn der Verlust vom Internatsbewohner verschuldet ist.

3. Gäste müssen im Dienstzimmer des Internates angemeldet werden. Der Aufenthalt von internatsfremden Personen ist vor 13.30 Uhr und während des Silentiums untersagt. Besucher haben das Internat spätestens 30 Minuten vor Beginn der ersten Nachtruhezeit das Internat zu verlassen.

Gästen ist es nicht gestattet, persönliches Eigentum im Internat zu hinterlegen und die Freizeitmöglichkeiten des Internates zu nutzen.

4. Die Brandschutzbestimmungen sind gewissenhaft einzuhalten. Zur Erhaltung der Fluchtmöglichkeiten ist es nicht gestattet, die Wohnräume von innen abzuschließen.
Der Umgang mit offenem Feuer und brennenden Kerzen ist untersagt.
5. Das Betreiben elektrischer Geräte ist im Internat verboten. Ausgenommen davon sind CD- und Stereoanlagen, Wecker und Uhren, Haartrockner, Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptop und Schreibtischlampen.
Die Geräte werden von einer autorisierten Fachkraft geprüft und gekennzeichnet. Defekte und ungeprüfte Geräte werden den Personensorgeberechtigten übergeben.
6. Laptops können von Schülern ab Klasse 10 für schulische Zwecke genutzt werden.

§ 6 Umgang mit Alkohol, Drogen und Nikotin

1. Im Bereich des Internates sowie im Bereich des Gymnasiums St. Augustin gilt ein allgemeines Rauchverbot.
2. Besitz, Konsum Weitergabe von Alkohol und Betäubungsmitteln im Sinne des § 1 des Betäubungsmittelgesetzes sind im gesamten Schul- und Internatsbereich verboten. Die Erzieher sind bei Auffinden oder im Verdachtsfall zur Sicherstellung berechtigt. Außerdem informieren Sie die Personensorgeberechtigten.
Handelt es sich um Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Betäubungsmittelgesetz oder besteht ein entsprechender Verdacht, informieren die Erzieher außerdem die zuständigen öffentlichen Behörden und Organe.
Für Volljährige Schüler sind Ausnahmen für Alkohol möglich, wenn diese rechtzeitig mit den Erziehern abgestimmt sind und nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Geburtstag oder dem Schuljahresabschluss stehen (Abgang Klasse 12).

§ 7 Gefährliche Gegenstände und Waffen

1. Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen im Sinne von § 1 des Waffengesetzes und gefährlichen Gegenständen aller Art, z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen und Soft-Air- Waffen sind im gesamten Internats- und Schulgelände verboten.
2. Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explodierenden Stoffen und Gegenständen wie z.B. Säuren, Benzin oder Feuerwerkskörper sind untersagt.
3. Bei Verstoß gegen die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind die Erzieher zur Einziehung der Waffen oder gefährlichen Gegenstände berechtigt.

Außerdem informieren die Erzieher die Personensorgeberechtigten und die zuständigen Behörden.

§ 8 Heimfahrten und Öffnungszeiten

1. Das Internat ist in der Schulzeit von Sonntag 19.30 Uhr bis Freitag 16.30 Uhr geöffnet. Die Anreise an Feiertagen erfolgt wie gewohnt 19.30 Uhr, wenn der nächste Tag ein Schultag ist. Bei Heimreisen in der Woche und bei Übernachtungen außerhalb des Internates ist bis zur Volljährigkeit eine Beantragung schriftlich oder per Mail durch die Personensorgeberechtigten erforderlich. Schüler unter 18 Jahren benötigen für Fahrten an andere Orte als den Wohnort die Zustimmung schriftlich oder per Mail der Personensorgeberechtigten.
2. Die Anreise am Sonntag ist bis 21.00 Uhr möglich, spätere Anreisetermine sind mit den Erziehern abzusprechen.
3. Bei Unterrichtsausfall bzw. Freistunden können sich die Schüler zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr im Internat aufhalten. Während dieser Zeit erfolgt keine pädagogische Betreuung.

§ 9 Benutzung von Fahrzeugen

Internatsschüler dürfen mit Kraftfahrzeugen anreisen. Eine Haftung des Internates für Schäden am Fahrzeug oder Verlust des Fahrzeuges (z.B. Diebstahl) besteht nicht.

§ 10 Schülermitverwaltung

Die Internatsbewohner treffen mit den Erziehern gemeinsam Entscheidungen zum Internatsleben. Sie übernehmen Aufgaben, die das Zusammenleben im Internat gestalten und fördern.

§ 11 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Internatsordnung

Bei Verstößen gegen diese Internatsordnung sind nachfolgende Sanktionen möglich:

1. Verwarnung
Die Verwarnung erfolgt formlos und wird schriftlich durch die Erzieher festgehalten. Wiederholte Verwarnungen führen zur Mitteilung an die Sorgeberechtigten.
2. Tadel
Der Tadel wird schriftlich ausgesprochen und der Schule, dem Klassenleiter und den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
3. Tadel mit Androhung der Kündigung des Internatsvertrages

Bei schweren Pflichtverletzungen gegen diese Internatsordnung kann der Tadel mit gleichzeitiger Androhung der Kündigung des Internatsvertrages im Wiederholungsfall ausgesprochen werden.

Eine schwere Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Internatsbewohner gegen die §§ 6 und 7 dieser Internatsordnung verstoßen hat.

4. Befristeter Ausschluss aus dem Internat

Die Internatsleitung ist berechtigt, einen Internatsbewohner zeitlich begrenzt, jedoch nicht länger als 10 Tage des Internates zu verweisen, wenn der Verbleib das Internatsleben so beeinträchtigen würde, das ein geordnetes Internatsleben nicht mehr zu gewährleisten ist. Der befristete Ausschluss ist bei nicht volljährigen Schülern auch gegenüber den Sorgeberechtigten auszusprechen. Gleichzeitig ist die Schule zu informieren.

5. Kündigung des Internatsvertrages

Die Kündigung des Internatsvertrages kann erfolgen, wenn der Internatsbewohner trotz Androhung der Kündigung des Internatsvertrages im Wiederholungsfall eine schwere Pflichtverletzung begangen hat. Die Kündigung des Internatsvertrages wird bei nicht volljährigen Schülern auch gegenüber den Sorgeberechtigten ausgesprochen. Gleichzeitig ist die Schule zu informieren.